

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259B

1986

Braunschweig, den 15. Januar 1986

2

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|--|-------|
| A: Personalmeldungen | 35 | D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden | — | 26. Bekanntmachung der Stadt Göttingen | 38 |
| C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig | | 27. Bekanntmachung der Stadt Göttingen | 39 |
| 24. VO über das Naturschutzgebiet <u>Bornbruchsmoor in der Stadt Wittingen, Ortsteil Knesebeck, Landkreis Gifhorn</u> | 35 | 28. Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes Rhume | 39 |
| 25. Öffentliche Bekanntmachung | 38 | 29. Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Braunschweig für das Jahr 1986 | 40 |

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Zugewiesen:

Regierungsassessor Blumenhagen dem Dezernat 107 – Vertriebenen- und Sozialangelegenheiten – als Dezernent.

Abgeordnet:

Bauberrat Ebeling an das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Versetzt:

Regierungsrätin Hertlein-Scheider an die Bezirksregierung Hannover.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Realschullehrer Voigt – Realschule in Bad Sachsa – zum Realschulrektor.

Konrektorin Radatz – Adolf-Reichwein-Schule in Göttingen – zur Rektorin.

Lehrer Lemke – Hagenbergschule in Göttingen – zum Rektor.

Konrektor Gorgs – Grund- und Hauptschule Am Amselstieg in Salzgitter – zum Rektor.

Konrektorin Müller – Grundschule Broitzem – zur Hauptlehrerin.

Lehrerin Klimke – Grundschule Waldschule in Salzgitter – zur Hauptlehrerin.

Übertragen:

Lehrerin Beismann das Amt einer Lehrerin als Leiterin an der Grundschule Bülten.

Lehrer Kaiser das Amt eines Lehrers als Leiter an der Grundschule Sebexen.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

24.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Bornbruchsmoor in der Stadt Wittingen, Ortsteil Knesebeck, Landkreis Gifhorn.

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 81 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Bornbruchsmoor“ hat eine Größe von ca. 110 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

Das Naturschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen I und II. Sie sind in der Karte durch eine gestrichelte Linie voneinander getrennt.

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz – in Hannover, beim Landkreis Gifhorn und der Stadt Wittingen.

Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, ein Gebiet mit natürlichen, naturnahen und standortgerechten Wäldern, in Teilen Stieleichen-, Erlenbruch- und Birken-Kiefern-Moor-Wäldern sowie Übergangsmoore, Feuchtwiesen und Seggenrieder mit ihren schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften zu erhal-

ten, zu entwickeln und forstwissenschaftlich zu erforschen.

(2) Ziel der Ausweisung ist,

- in Zone I: Den Wald seiner Entwicklung zum Naturwald zu überlassen.
in Zone II: Naturnahen Wald und seine Ersatzgesellschaften zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der befestigten oder amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können.

Im gesamten Naturschutzgebiet:

- aa) zu reiten,
b) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken, abzustellen oder zu waschen,
c) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
d) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
e) Hunde frei laufen zu lassen,
f) Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten, einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
g) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
h) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
i) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen vorzunehmen.

In Zone I:

Eingriffe jeder Art sowie Nutzungen und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in Schutzzone II mit folgenden Einschränkungen:

Wiederverjüngung, Pflege und Nutzung sollen so erfolgen, daß

- naturnaher Wald auf der Grundlage der heute potentiell natürlichen Vegetation erhalten und entwickelt wird,
- nicht naturnahe Bestockung nach Hiebsreife in naturnahe umzuwandeln ist, ansonsten kleinflächig und nach Möglichkeit und Ziel natürlich sowie bodenschonend zu verjüngen ist.

Einige Altbäume je ha sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen. Die bisher nicht aufgeforsteten Waldbrandflächen (Abt. 190 a und 184 a und b) sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sollen nicht angewendet werden, soweit die Existenz des Waldes und einzelner seiner Bestandteile anders gesichert werden kann.

- b) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit folgenden Einschränkungen:

Die als Grünland genutzten Flächen sind in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Umfang und der betriebenen Art und Weise als Wiesen und Weiden zu nutzen. Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

- c) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gewässer.
d) Die Nutzung des vorhandenen Jugendzeltplatzes „Reiterkuhle“ in Abt. 199 südlich des Eichenweges.
e) Das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer bzw. dessen Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes
aa) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt,
- durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
- durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Braunschweig,
bb) zur rechtmäßigen Bewirtschaftung und Nutzung.
f) Die forstwissenschaftliche Forschung mit Zustimmung der Bezirksregierung und im Benehmen mit der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt.
g) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der durch das Niedersächsische Forstplanungsamt einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braunschweig erstellten, im Betriebswerk des zuständigen Staatlichen Forstamtes festgelegten Planung.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
(2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 1985
507.22221-BR-73

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

25.

Öffentliche Bekanntmachung

vom 07. 01. 1986 – 204.40211/1-592 –

Die Öffentliche Bekanntmachung vom 04. 12. 85 (Antrag der Fa. Preussag AG Metall auf Änderungsgenehmigung gem. § 15 BImSchG für die Seltenmetallanlage in Langelsheim OT Herzog-Juliushütte), veröffentlicht in der Ausgabe vom 02. 01. 86, wird wie folgt geändert:

I.

Zu Ziff. 1 – Laboratorium für Technikumsbetrieb

In der Aufzählung der Metalle muß es statt „Mangan“ „Magnesium“ heißen.

II.

Zu Ziff. 2. – Phosphoranlage

Unter b) ist nur „Reinstphosphoroxidchlorid“ zu nennen, nicht aber „Reinstphosphortrichlorid“. Hinzuzufügen ist:
„Anstelle von hochreinem Phosphor kann Reinstphosphortrichlorid hergestellt werden.“

III.

Zu Ziff. 4 – Germanium – Rohdestillation

Statt „reinstes Germaniumtetrachlorid“ muß es heißen: „Germaniumtetrachlorid mit niedrigem Reinheitsgrad.“

IV.

Der Antrag einschl. der dazu eingereichten Unterlagen kann vom 10. 01. 86 bis 17. 03. 86 bei den in der o. a. Bekanntmachung genannten Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden.

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

26.

**Bekanntmachung
der Stadt Göttingen**

Die Bezirksregierung Braunschweig hat nachstehende Bebauungspläne genehmigt:

1. Am 09. 09. 1985 – Az.: 309.21102-52012.015-10 Tpl. 5 – den vom Rat der Stadt Göttingen am 03. 05. 1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Göttingen-Weende Nr. 10 „Weende-Nord“ Teilplan 5 „Roter Berg“

Geltungsbereich:

Der Planbereich wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze des Stadtfriedhofes Junkerberg, im Osten durch den James-Franck-Ring, im Süden durch den nach Westen verlängerten Max-von-Laue-Weg und im Westen durch die Bundesstraße 3.

Im einzelnen umfaßt der Geltungsbereich den nord-westlichen Teil des Flurstückes 3/8 in der Flur 5, Gemarkung Weende.

Maßgeblich für die Begrenzung des Geltungsbereiches ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes M. 1 : 500.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen und Maßgaben erteilt:

Auflagen

1. Die auf dem Bebauungsplan aufgeführte Überschrift „Nachrichtliche Übernahme“ ist zu ersetzen durch „Hinweis“.
2. In der Zeichenerklärung ist die Signatur MS (Müllstandplatz) zu streichen.

Maßgaben

1. Die Zuordnung der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (GGa und GSt) zu bestimmten räumlichen Bereichen ist noch festzusetzen.
2. Die Darlegungen in der Begründung zur Immissions-situation führt zu Fehldeutungen und ist zu ergänzen.

Zur Erfüllung der Maßgabe Nr. 1 ist eine Bürgerbeteiligung unter Anwendung des § 2 a (?) BBauG durchgeführt worden.

Der Rat der Stadt Göttingen ist den Maßgaben in seiner Sitzung am 06. 12. 1985 beigetreten. Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 09. 09. 1985 gilt damit die Genehmigung als erteilt.

2. Am 29. 11. 1985 – Az.: 309.21102-52012.015 10 Tp. 7 – den vom Rat der Stadt Göttingen am 04. 10. 1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Göttingen-Weende Nr. 10 „Weende-Nord“ Teilplan 7 „Waldorfschule“

Geltungsbereich:

Der Planbereich wird im Norden begrenzt durch den Max-Born-Ring teilweise sowie durch die Südgrenze der Bebauung des Quartiers um den Edward-Schröder-Bogen; im Osten durch den Feldweg, der von Weende-Spring kommend nach Norden führt, im Süden durch eine neu zu bildende Grenze des Flurstückes 46/35 in einem Abstand von ca. 150 m und im Westen durch das Grundstück der Hainbundscheule.

Im einzelnen umfaßt der Geltungsbereich nachstehende Flurstücke: In der Flur 5, Gemarkung Weende, die Flurstücke 47/5, 46/31, 46/29, 47/9, 46/37 sowie 46/35 teilweise.

Maßgebend für die Begrenzung des Geltungsbereiches ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes.

3. Am 12. 12. 1985 – Az.: 309.21102-52012.012-23 – den vom Rat der Stadt Göttingen am 04. 10. 1985 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 23 „Friedhof-Grone“

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 wird begrenzt im Norden vom Hasenweg, im Osten von dem entlang der Friedhofsgrenze verlaufenden Verbindungsweg zwischen Hasenweg und Kirchstraße, im Süden von der Friedhofsbegrenzung selbst und deren mit einem geringen Versatz vorgesehenen Verlängerung in westlicher Richtung, schließlich im Westen durch die Feldwegparzelle Flurstücke 229/139 der Flur 3 und 345 der Flur 4, Gemarkung Grone.

Maßgeblich für die Begrenzung des Geltungsbereiches ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes.